



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

17. Dezember 2013

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates vom 27.11.2013

TOP: öffentlich

Mündliche Anfrage von Dr. Ulrike Wünscher, Stadträtin CDU

Betreff: zu Pressekonferenzen

Frau Dr. Wünscher, CDU-Fraktion, bat Herrn Oberbürgermeister um Auskunft, weshalb den Aufsichtsratsmitgliedern der Theater, Oper und Orchester GmbH die Möglichkeit verwehrt wurde, an einer Pressekonferenz des Oberbürgermeisters teilzunehmen und andere Stadträte und Mitglieder der TOO, die nicht Mitglieder im Aufsichtsrat sind, an dieser Pressekonferenz teilgenommen haben.

In diesem Zusammenhang bat Frau Dr. Wünscher um eine rechtliche Wertung, ob die Position des Oberbürgermeisters zu den Pressekonferenzen haltbar sei. Bei Nichtbeantwortung werde sie sich mit diesem Thema an die Kommunalaufsicht wenden.

Antwort der Verwaltung:

Die Stadt Halle ist verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Das Recht auf Auskunft kann gegenüber dem Behördenleiter oder dem von ihm Beauftragten geltend gemacht werden (§ 4 Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt). Dies erfolgt regelmäßig unter anderem in Pressekonferenzen, zu denen der Oberbürgermeister die Vertreter der Medien einlädt. Wer den Medienvertretern als Ansprechpartner für ihre Fragen zur Verfügung steht, obliegt der sachgerechten Entscheidung des Oberbürgermeisters im Rahmen seiner Organisationshoheit. Im genannten Fall waren dies der Geschäftsführer, die Intendanten und der Generalmusikdirektor der Theater, Oper und Orchester GmbH sowie der Vorsitzende des Stadtrates.

W. Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister